

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 84 (2009)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Neues aus dem VBS

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## NEUES AUS DEM VBS

**Sturmgewehr zu Eigentum**

Wer heute nach erfüllter Dienstpflicht sein Sturmgewehr ins Eigentum übernehmen will, muss innert der letzten drei Jahre vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht zwei Bundesübungen absolviert haben. Die revidierte «Verordnung über die Persönliche Ausrüstung von Armeeingehörig (VPAA)» sieht für den gleichen Zeitraum vier Bundesübungen, davon zwei Feldschiessen sowie zwei obligatorische Übungen, vor. Diese neue Regelung gilt ab 2010.

Rund 23 Prozent der entlassenen Angehörigen der Armee (AdA) übernahmen im Jahr 2007 ihre Waffe ins Eigentum. Im Jahr 2004 waren es noch 43 Prozent. Ein Grund für das abnehmende Interesse dürften die am 1. April 2005 in Kraft gesetzten neuen Überlassungsbedingungen sein: Seither werden die Kosten (60 Franken für Stgw 57, 100 Franken für Stgw 90), welche bei der technischen Anpassung der Sturmgewehre 57 und 90 entstehen, dem Interessenten übertragen.

Wer heute nach erfüllter Militärdienstpflicht sein Sturmgewehr ins Eigentum übernehmen will, musste nachweisen, dass er innert der letzten drei Jahre zwei Bundesübungen (Feldschiessen und/oder obligatorische Übungen) absolviert hat.

Die im Jahr 2006 revidierte «Verordnung über die Persönliche Ausrüstung von Armeeingehörig (VPAA)» sieht vor, dass in den drei Jahren bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht neu zwei Feldschiessen sowie zwei obligatorische Übungen absolviert wer-

den. Noch dieses Jahr gilt eine Übergangsfrist, per 1. Januar 2010 wird die strengere Regelung der VPAA in Kraft gesetzt.

**Keine Widersprüche zum Bericht**

Der damalige Chef des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), Bundesrat Samuel Schmid, hatte Anfang Dezember 2007 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der Ausarbeitung eines umfassenden Berichts über die militärischen, rechtlichen, staatspolitischen und soziologischen Aspekte rund um die persönliche Dienstwaffe beauftragt.

Der Bericht der «Arbeitsgruppe Ordonnanzwaffen», der seit Mitte November 2008 vorliegt, hatte unter anderem den «Erwerb der Ordonnanzwaffen zu Eigentum beim Ausscheiden aus der Armee» zum Thema.

Der Chef VBS, Bundesrat Ueli Maurer, wird verschiedene Aspekte des Berichts noch vertieft analysieren. Anschliessend wird er dem Bundesrat allfällige Anträge für eine Anpassung der geltenden Regelungen stellen. Bis zum Inkrafttreten allfälliger neuer Regelungen gelten die bisherigen rechtlichen Grundlagen unverändert. *vbs.*

**Fundprämie für Blindgänger: 100 Franken statt nur 50**

Das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) hat die Weisungen über die Verhütung von Unfällen durch Blindgänger überarbeitet. Die neuen Weisungen treten heute in Kraft. Unter an-

derem wurde die Fundprämie für Blindgänger von 50 auf 100 Franken erhöht.

Die Verfügung des EMD vom 17. März 1971 über die Verhütung von Blindgängerunfällen ist überholt und wird deshalb durch die neuen Weisungen des VBS vom 15. Januar 2009 ersetzt. Die Weisungen bezwecken die Verhütung von Unfällen durch Blindgänger. Im Einzelnen enthalten sie:

- Anweisungen über das Verhalten gegenüber Blindgängern und Geschossteilen, die noch Sprengstoff enthalten können.
- Die Ausrichtung einer Fundprämie von bis zu 100 Franken für Zivilpersonen für das Finden und Melden von Blindgängern.
- Eine Aufwandsentschädigung für Zivilpersonen, die die Sprengmannschaft zur Fundstelle führen.

Das Berühren oder Auflesen von Blindgängern und von Geschossteilen, die noch Sprengstoff enthalten können (z.B. Zünder, Geschossköpfe, Geschossböden usw.) ist wegen deren Gefährlichkeit verboten. Blindgänger und Geschossteile können noch nach Jahren explodieren.

Wer einen Blindgänger oder einen Geschossteil, der noch Sprengstoff enthalten könnte, findet, hat den Fundort zu kennzeichnen und diesen der nächstgelegenen Truppe, der Blindgängermeldezentrale oder dem nächsten Polizeiposten zu melden. Die Blindgängermeldezentrale ist für Privatpersonen (Tel. 117) und für die Truppe (Tel. 033 223 57 27) rund um die Uhr erreichbar. *Sebastian Hueber*

**Eurofighter wird vom Airbus A310 MRTT aufgetankt**

Das Military Air System (MAS) von EADS hat Ende Oktober 2008 in Manching eine Testflugserie zur Freigabe der einsitzigen und zweisitzigen Eurofighter für die Luftbetankung durch das Tankflugzeug Airbus A310 MRTT aufgenommen. Die ersten Betankungsflüge mit diesem Tankertyp fanden mit den Eurofighter-Erprobungsflugzeugen IPA 3 und IPA 7 (IPA – instrumentiertes Serienflugzeug) statt, wobei die Maschinen bis zu fünf Stunden durchgehend in der Luft waren.

Es sind insgesamt etwa neun Nachweisflüge geplant. Military Air Systems, ein integrierter Geschäftsbereich der EADS Defence & Security Division (DS), ist das EADS-Kompetenzzentrum für bemannte und unbemannte fliegende Waffensysteme. *mas.*



Ein Eurofighter und ein Tankflugzeug der deutschen Luftwaffe.